

FÖRDERVEREIN ZUR ERHALTUNG DES KIRCHENSEMBLES KESSIN E.V.



Neubrandenburger Straße 5
18196 Kessin

foederverein-kessin@gmx.de

Kontoverbindung:
IBAN DE93 5206 0410 0007 3501 55
BIC GENODEF1EK1

Satzung des Fördervereins für das Kirchensembles Kessin

Satzung vom 1.11.2005 zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2024.

§ 1

Name und Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Kirchensembles Kessin“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach erfolgter Eintragung lautet der Name „Förderverein für das Kirchensembles Kessin e.V.“
4. Der Verein hat seinen Sitz in 18196 Kessin, Neubrandenburger Str. 5
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck , Aufgabe , Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kirchengemeinde Kessin. Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Kirchengemeinde hinsichtlich der Erhaltung und Belebung ihrer Gebäude und der Schaffung neuer zwischenmenschlicher Begegnungsräume.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Aufwendungsersatz kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu treffen.

4. Sind juristische Personen Mitglieder des Vereines, so übertragen diese ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar.
5. Vertreter nach § 3, Absatz 4 müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich legitimiert werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende oder Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person bzw. durch Ausschluss.
7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluß des Kalenderjahres. Er muß nicht begründet werden. Das Kündigungsschreiben muss spätestens zum 1. Oktober dem Vorstand zugehen.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereines in grober Weise zuwiderhandelt.

§ 4

Beiträge und Spenden

1. Der Verein bringt seine Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Fördermittel auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag wird zum 31. März per anno fällig.
4. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Beitrag nur monatsweise anteilig fällig.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer wählen.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Von den Vorstandsmitgliedern muss eines dem Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Kessin angehören.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab. Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer kontrolliert.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entschieden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereines. Ihre Aufgabe ist insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer, spätestens im Februar des Folgejahres
 - Entlastung des Vorstandes

2. Die Mitgliederversammlung findet im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsvorhaben statt, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 8

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt einzeln und direkt. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen die Wahlen, Absatz zwei und drei betreffend, geheim.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

1. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchgemeinde Kessin bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke und Aufgaben zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Bad Doberan und Erfüllungsort Kessin. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01. November 2005 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereines zeichnen wie folgt: